Satzung

zur Änderung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorrangs von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.12.2012

Aufgrund von

- § 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),

- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/ AbfG)

- § 2 Abs. 1 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz – LabfG)

- §§ 2, 13 Abs. 1,14,15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Orsingen-Nenzingen am 16.12.2025 folgende Satzung

beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen unter Berücksichtigung des Vorranges von Vermeidung, Trennpflicht und Verwertung (Abfallwirtschaftssatzung) vom 04.12.2012

§2

Inhalt der Änderung

§ 5 Abfallarten erhält für Punkt 6) folgende Fassung:

§ 5 Abfallarten

6) Bioabfälle sind biologisch abbaubare, ursprüngliche oder abgeleitete organische Abfallanteile (z.B. organische Küchenabfälle, Gartenabfälle). Kunststoffbeutel oder Tüten aus kompostierbaren Biokunststoffen dürfen nicht verwendet werden.

§ 23 erhält folgende Fassung:

§ 23 Höhe der Gebühren für die Abfuhr der Abfälle

(1) Die Benutzungsgebühren im Bereich Hausmüll du hausmüllähnlicher gewerblicher Siedlungsabfall betragen:

a) je Restmüllbehälter

1. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	139,20 EUR
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	176,40 EUR
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	285,60 EUR

b) je Biomüllbehälter

1. mit 80 Liter Behältervolumen	jährlich	169,20 EUR
2. mit 120 Liter Behältervolumen	jährlich	211,20 EUR
3. mit 240 Liter Behältervolumen	jährlich	336,00 EUR

(2) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Restmüllsäcke ist durch Kauf des Sackes abgegolten.
Der Kaufpreis beträgt 4,20 EUR.

(3) Die Zuteilung eines Windelsacks erfolgt gebührenfrei für Familien mit Babys und Kleinkindern sowie für ältere Menschen.

(4) Die Gebühr für die Änderung eines Behälters nach § 22 Abs. 5 beträgt 25,00 EUR.

(5) Die Zuschläge für das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Sinne von § 22 Abs. 3 dieser Satzung betragen einschließlich Verwaltungsaufwand:

a) Je Stunde Arbeitszeit eines Beschäftigten 43,00 €
b) Je Betriebsstunde des Abholfahrzeuges 60,00 €

Diese Gebühren werden erhoben für das Einsammeln unerlaubt abgelagerter Abfälle nach § 22 Abs. 4. Hinzu kommen die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung der Abfälle (Entsorgungsabgaben ohne andere Beseitigungskosten).

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO

unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Orsingen-Nenzingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Orsingen-Nenzingen, 16.12.2025

Stefan Keil

Bürgermeister

signiert von:
Angelina Wind
am: 18.12.2025
mit:
digiSeal® by secrypt